

Verordnung der Stadt Bamberg zur Erklärung des Bruderwaldes zum Bannwald

Vom 27.04.1993

(Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 14.05.1993 Nr. 10)

(Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 14.05.1993 Nr. 6)

Aufgrund Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1989 (GVBl S. 25), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Der Bruderwald, der als Naherholungsgebiet für das Klima der Stadt Bamberg und als ökologisch hochwertiges Landschaftselement unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss, wird zum Bannwald erklärt.

§ 2

(1) Die Grenzen des Bannwaldgebietes sind in einer Karte M 1 : 50.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

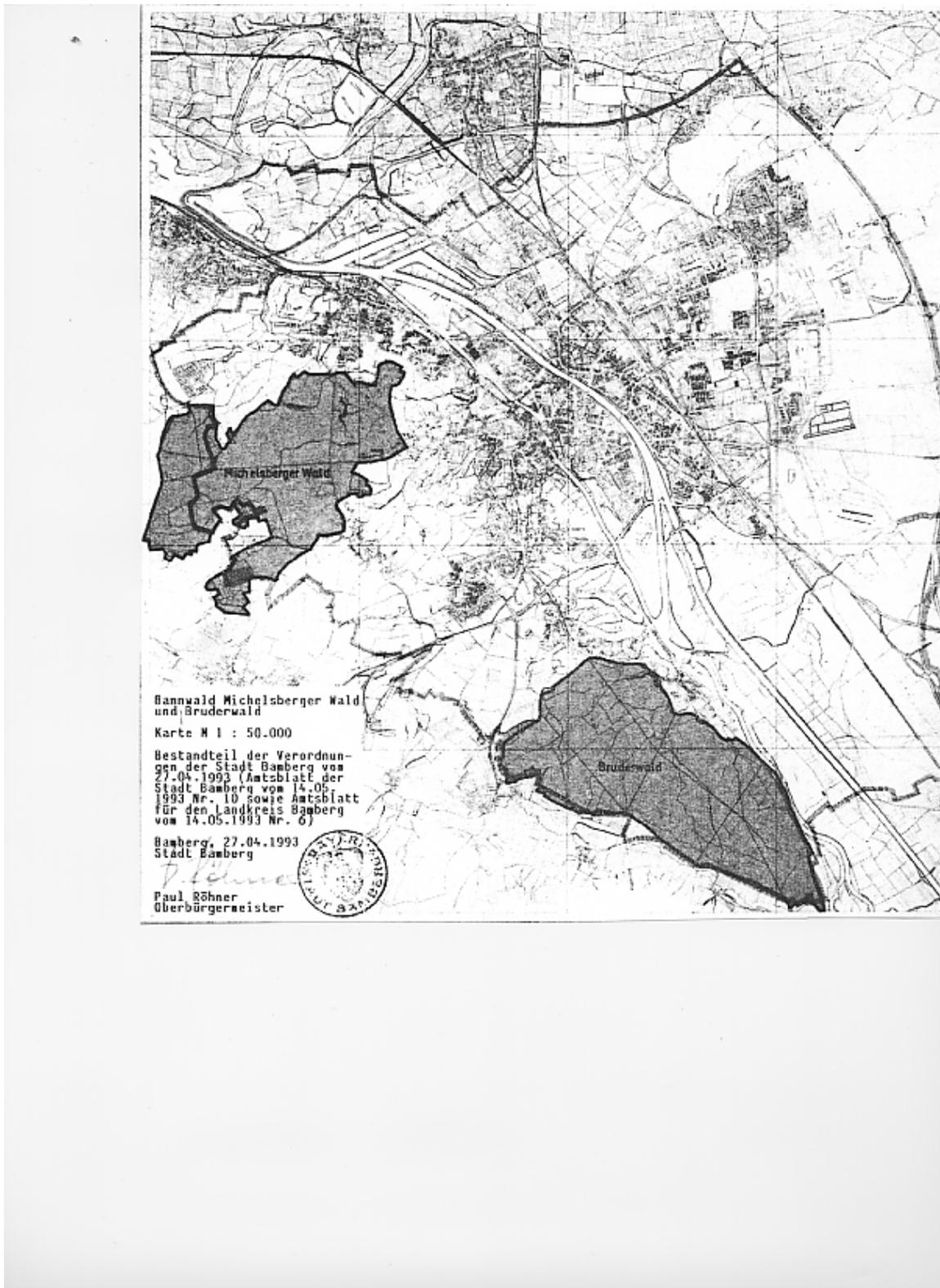
(2) Die genauen Grenzen des Bannwaldgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 10.000, die bei der Stadt Bamberg und dem Landratsamt Bamberg – Untere Naturschutzbehörden – niedergelegt ist und archivmäßig verwahrt wird; die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Abgrenzung des Bannwaldgebietes ist der Außenrand der Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg und im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg zur Erklärung des Bruderwaldes zum Bannwald vom 30.11.1990 außer Kraft.

63.004.2



veränderter Maßstab